

Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage

- Drucksache 17/2140 -

Wortlaut der Anfrage der Abgeordneten Ansgar Focke, Angelika Jahns und Bernd-Carsten Hiebing (CDU), eingegangen am 06.10.2014

Krisen in der Welt - Die Flüchtlingszahlen steigen - Wie ist die Lage in Niedersachsen?

Die Europäische Union ist umgeben von zahlreichen humanitären Krisen. Infolge dieser Krisen machen sich viele Menschen auf den Weg in die Europäische Union und insbesondere nach Deutschland. Im August dieses Jahres stellten laut dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge insgesamt 15 138 Menschen in Deutschland Anträge auf Asyl. Im Vergleichsmonat des Vorjahres waren es 9 502 Erstanträge. Dies bedeutet eine Steigerung um 59,3 %. Bereits davor sind die Flüchtlingszahlen deutlich gestiegen. So beantragten im gesamten Jahr 2008 lediglich 28 018 Menschen in Deutschland Asyl.

Verantwortlich für die Unterbringung der Flüchtlinge sind die Kommunen. In zahlreichen Presseartikeln ist zu lesen, dass viele Kommunen bei der angemessenen Unterbringung vor erheblichen Schwierigkeiten stehen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Flüchtlinge sind bislang in diesem Jahr in die Bundesrepublik Deutschland und nach Niedersachsen gekommen?
2. Nach welchen Maßgaben werden die Flüchtlinge zwischen den Bundesländern verteilt?
3. Nach welchen Maßgaben werden die Flüchtlinge innerhalb Niedersachsens verteilt?
4. Welche Rolle spielen bei der Verteilung der Flüchtlinge innerhalb Niedersachsens Faktoren wie Herkunft, Beruf, Nationalität oder Familienverbände?
5. Wie viele Flüchtlinge haben die einzelnen Kommunen Niedersachsens im laufenden und im vergangenen Jahr aufgenommen?
6. Wie hoch sind die Kapazitäten der einzelnen Kommunen Niedersachsens für die Unterbringung von Flüchtlingen?
7. Wie viele Unterbringungsplätze stehen den einzelnen niedersächsischen Kommunen gegenwärtig noch zur Verfügung?
8. Wie viele Unterbringungsplätze für Flüchtlinge wurden in den letzten zwölf Monaten neu geschaffen?
9. Wie viele Unterbringungsplätze für Flüchtlinge werden gegenwärtig neu geschaffen oder werden geplant?
10. Wie viele Unterbringungsplätze für Flüchtlinge sind in den einzelnen Kommunen, Landkreisen und im gesamten Land in Sammelunterkünften und wie viele dezentral eingerichtet?
11. Wie unterstützt die Landesregierung die niedersächsischen Kommunen bei der Erhaltung und Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten?
12. Plant die Landesregierung, das System der Erstattung der finanziellen Aufwendungen der Kommunen für Flüchtlinge umzustellen, sodass die Kommunen nicht mehr in Vorleistung treten müssen? Wenn ja, wie erfolgt die konkrete Umsetzung?

13. Plant sie, bei der Erstattung von Krankheitskosten von Flüchtlingen von der pauschalierten Erstattung zur „Spitzabrechnung“ überzugehen? Wenn ja, wie erfolgt die konkrete Umsetzung?
14. Wie viele Personen sind gegenwärtig in Niedersachsen zur Ausreise verpflichtet?
15. Möchte die Landesregierung auch zukünftig, dass die Verpflichtung zur Ausreise vollzogen wird?
16. Was unternimmt die Landesregierung, um die Verpflichtung zur Ausreise durchzusetzen?
17. In wie vielen Fällen konnten seit dem 14.03.2013 angekündigte Abschiebungen nicht vollzogen werden, weil die abzuschiebende Person nicht angetroffen wurde, und wie vielen davon wurde die Abschiebung zuvor angekündigt?
18. In wie vielen Fällen wurden seit dem 14.03.2013 Abschiebungen nicht durchgeführt, weil nicht alle abzuschiebenden Familienangehörigen angetroffen wurden?
19. In wie vielen Fällen wurden seit dem 14.03.2013 Abschiebungen nicht durchgeführt, weil diese durch Dritte verhindert wurden?
20. In wie vielen Fällen, in denen eine Abschiebung seit dem 14.03.2013 nicht durchgeführt wurde, weil
 - a) die abzuschiebende Person nicht angetroffen wurde,
 - b) nicht alle abzuschiebenden Familienangehörigen angetroffen wurden,
 - c) die Abschiebung durch Dritte verhindert wurde,wurde die Abschiebung später vollzogen?
21. Wie hoch sind die Kosten für Land und Kommunen wegen geplanter, aber nicht durchgeführter Abschiebungen seit dem 14.03.2013?
22. Wie viele Fälle liegen der Härtefallkommission gegenwärtig vor?
23. Wie viele Fälle sind von der Härtefallkommission seit September 2013 abschließend behandelt worden, und wie waren die Entscheidungen?
24. Hat der Innenminister in allen Fällen der Empfehlung der Härtefallkommission entsprochen und, wenn nein, warum jeweils nicht?
25. Wie viele Personen, deren Fall von der Härtefallkommission seit September 2013 beraten wurde, sind abgeschoben worden oder sollen abgeschoben werden?
26. Wie viele Menschen sind gegenwärtig in Niedersachsen „geduldet“?
27. Wie viele Asylverfahren haben in Niedersachsen im letzten und im laufenden Jahr zur Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylVfG oder zu subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylVfG geführt?
28. Wie viele Menschen wurden seit dem 01.01.2014 zwischen 22:00 Uhr abends und 6:00 Uhr morgens aus Niedersachsen abgeschoben (es zählt der Beginn der Abschiebung)?
29. In wie vielen Fällen, in denen eine Abschiebung seit dem 01.01.2014 zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr begann, war die Abschiebung zuvor angekündigt worden?
30. Gibt es nach Ansicht der Landesregierung gegenwärtig in den Standorten der Landesaufnahmebehörde Probleme infolge der großen Zahl von Flüchtlingen?
31. Zu wie vielen Polizeieinsätzen ist es seit dem 01.01.2014 in den Standorten der Landesaufnahmebehörde gekommen?
32. Wie ist der Stand der Aufnahme von Flüchtlingen aus Syrien durch bereits ansässige Verwandte?

33. Was wird die Landesregierung tun, um weitere Flüchtlinge aus Syrien aufzunehmen, wenn die bestehenden Kontingente erfüllt sind?
34. Würde die Landesregierung eine Verkürzung der Frist zur Aufnahme von Arbeit für Flüchtlinge begrüßen, wie sie vom Bundestag beschlossen wurde?
35. Wie bewertet die Landesregierung die vom Bundestag beschlossene Einstufung von Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina als sichere Herkunftsstaaten?

(An die Staatskanzlei übersandt am 15.10.2014)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 62.11-12235 3 N 3 17 2140 -

Hannover, den 25.02.2015

Weltweit haben sich immer mehr Regionen zu Kriegs- und Krisengebieten entwickelt. Die Lage - insbesondere in Syrien und im Irak - ist nach wie vor dramatisch. Immer mehr Menschen suchen daher aus Angst um ihr Leben Schutz in Deutschland und auch in Niedersachsen. So ist seit August 2012 ein signifikanter Anstieg der Zugangszahlen an Asylersantragstellungen festzustellen. Nach der Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurden in Niedersachsen im Zeitraum von Januar bis Dezember 2014 15 416 Asylersanträge und 3 020 Folgeanträge gestellt. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres waren es 10 225 Asylersanträge und 1 681 Folgeanträge. Sowohl in den Jahren von 2012 auf 2013 als auch von 2013 auf 2014 wurde eine Steigerung an Zugängen in Höhe von jeweils mehr als 50 % verzeichnet.

Angesichts der aktuellen Kriegs- und Krisengebiete rechnet das BAMF für den Bund derzeit mit einem Zugang von etwa 250 000 Asylersanträgen für 2015. Im Jahr 2014 waren es noch 173 072 Asylersanträge.

Diese anhaltend hohen bzw. weiterhin steigenden Zugangszahlen stellen die niedersächsischen Kommunen und das Land bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung dieser Zuflucht suchenden Menschen vor sehr großen und weiter steigenden organisatorischen und finanziellen Herausforderungen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des für die Asylverfahrensstatistik zuständigen BAMF wurden in der Zeit von Januar bis Dezember 2014 in der Bundesrepublik Deutschland 173 072 Asylersanträge und 29 762 Folgeanträge gestellt. In Niedersachsen waren es in diesem Zeitraum 15 416 Asylersanträge und 3 020 Folgeanträge.

Neben der Aufnahme von Asylsuchenden bestehen derzeit drei Bundesprogramme zur Aufnahme für insgesamt 20 000 vorwiegend syrische Flüchtlinge. Nach dem Königsteiner Schlüssel wird Niedersachsen aus diesen Programmen insgesamt etwa 1 880 Personen aufnehmen. Aus dem ersten und zweiten Bundesaufnahmekontingent sind in Niedersachsen bisher 782 Personen (Stand: 26. Januar 2015) aufgenommen worden. Aus dem dritten Bundesaufnahmekontingent sind aktuell 216 Personen in Niedersachsen aufgenommen worden (Stand: 16. Februar 2015).

Im Rahmen des niedersächsischen Aufnahmeprogramms für syrische Verwandte werden 2 667 Personen erwartet. Davon sind bisher 1 992 Personen in Niedersachsen aufgenommen worden.

Darüber hinaus haben im Rahmen des Neuansiedlungsprogramms (Resettlement) 300 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aus Drittstaaten im Jahr 2014 in der Bundesrepublik und davon 30 Personen in Niedersachsen Aufnahme gefunden.

Zu 2:

Die Verteilung von Asylsuchenden sowie die Aufnahme von syrischen Flüchtlingen im Rahmen der Anordnungen des Bundesinnenministers und Resettlement auf die Bundesländer erfolgt nach Maßgabe des sogenannten Königsteiner Schlüssels. Dieser wird jährlich neu berechnet und setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen.

In den Anordnungen der Humanitären Aufnahmeprogramme wird zudem klargestellt, dass bei der Verteilung vorrangig die Aufnahme erleichternde Bedingungen (Verwandte und sonstige Anknüpfungspunkte) und möglichst die Wahrung der Einheit der Familie der ausgewählten Personen zu berücksichtigen sind.

Die Zuteilung der Asylersantragstellerinnen und Asylersantragsteller mithilfe des EASY-Systems zu einer Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt im Rahmen der bestehenden Aufnahmequoten der Länder nach deren aktuellen Kapazitäten. Daneben hängt die Zuteilung davon ab, in welcher Außenstelle des BAMF das jeweilige Herkunftsland bearbeitet werden kann.

Zu 3 und 4:

Die landesinterne Verteilung erfolgt nach Maßgabe des Aufnahmegesetzes. Die Verteilentscheidung ist eine Ermessensentscheidung, bei welcher das öffentliche Interesse mit den persönlichen Interessen und Belangen der Ausländerin oder des Ausländers - wie z. B. familiäre Bindungen, besondere Bedürfnisse oder Erfordernisse bei der Unterbringung - gegeneinander abzuwägen sind.

Dem öffentlichen Anliegen an einer gleichmäßigen Verteilung der mit der Aufnahme verbundenen Verpflichtungen wie Unterbringung, Versorgung, ausländerrechtliche Betreuung sowie Bereitstellung der Infrastruktur auf die kommunalen Kostenträger wird durch die vorrangige Berücksichtigung der Einwohnerzahl der Kommunen nach der amtlichen Statistik als Verteilungsmaßstab Rechnung getragen. Grundlage bei der Festsetzung der Aufnahmepflicht bezogen auf die Landkreise und kreisfreien Städte sind sowohl das zugrunde gelegte zu verteilende Gesamtkontingent des Landes als auch - für den angenommenen Verteilungszeitraum - die Prognosen der Zugangszahlen des BAMF.

Die Aufteilung der Aufnahmequote in Verteilzahlen auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch die Landkreise hängt daneben von lokalen Umständen, wie das Vorhalten von Gemeinschaftsunterkünften oder anderen örtlichen Besonderheiten, ab.

Weitere Kriterien bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses sind migrationspolitische Ziele und/oder örtliche Besonderheiten - wie z. B. besonderer Bedarf an Integrationsmaßnahmen, Verhinderung der Ausweitung oder Verfestigung von Parallelgesellschaften/sozialen Brennpunkten, Vorhalten von Gemeinschaftsunterkünften.

Auch wenn bereits mit Hochdruck die Ausweitung von Kapazitäten in den Landesaufnahmeeinrichtungen wie auch zur Erweiterung der Erstaufnahmeeinrichtungen (z. B. Anmietung weiterer Wohncontainer, Anmietung neuer Liegenschaften) vorangetrieben werden, ist allerdings angesichts der aktuellen Zugangssituation zur Aufrechterhaltung der Erstaufnahmeeinrichtungen derzeit eine zügige Verteilung und Zuweisung von Ausländerinnen und Ausländern nach dem Aufnahmegesetz auf die Kommunen erforderlich. Vor diesem Hintergrund bleibt der Landesaufnahmebehörde für die Ermittlung der persönlichen Interessen und Belange der Ausländerin und des Ausländers für die Einbeziehung in die Verteilentscheidung nur ein sehr kurzer Zeitrahmen.

Durch die Ausweitung von Kapazitäten und den Aufbau weiterer Standorte der Landesaufnahmeeinrichtung soll für das landesinterne Verteilungsverfahren ein großzügigerer Zeitrahmen und den Kommunen ein längerer zeitlicher Vorlauf für die Aufnahme ermöglicht werden.

Zu 5:

Hierzu verweise ich auf die **anliegende Tabelle**.

Zu 6 bis 10:

Für Ausländerinnen und Ausländer, die auf die Städte und Gemeinden verteilt werden, sind nach dem derzeit geltenden Niedersächsischen Aufnahmegesetz die Landkreise, die Region Hannover und kreisfreien Städte für die Unterbringung - und damit für die Ausgestaltung im Detail - zuständig.

Vor diesem Hintergrund werden seitens des Landes zu der detaillierten Unterbringungssituation in den Kommunen keine laufenden gesonderten Daten erhoben.

Zur Beantwortung dieser Fragen wurden daher die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens um Unterstützung gebeten.

Nach der von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens erbetenen Stellungnahme hat der erhebliche Anstieg der Flüchtlingszahlen in allen Kommunen in Niedersachsen die Unterbringungssituation verschärft. Angesichts der massiven Belastung der Kommunen vor Ort hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände davon abgesehen, die Unterbringungssituation für Flüchtlinge vor Ort umfassend und detailliert abzufragen. Zumal die Fallzahlen lediglich die augenblickliche Situation abgebildet hätten, die mit Blick auf die in Kürze zu erwartende Festlegung weiterer Aufnahmeverpflichtungen der Kommunen schon nicht mehr aktuell gewesen wäre.

Allgemein führen die kommunalen Spitzenverbände zur Unterbringungssituation Folgendes aus:

In einigen Kommunen sei es derzeit noch möglich, die aufzunehmenden Flüchtlinge dezentral in privaten Wohnungen unterzubringen. Eine Vielzahl der Kommunen könne den benötigten Wohnraum für die Flüchtlinge aber nicht mehr allein durch vorhandene eigene Kapazitäten und den privaten Wohnungsmarkt decken und müsse daher auf die Umnutzung vorhandener ehemals institutioneller Gebäude zurückgreifen. Andere Kommunen seien aufgrund der örtlichen Wohnraumsituation dazu übergegangen, kontinuierlich neue Unterkünfte durch Wohncontainer zu schaffen. Aber auch diese Kommunen stießen in naher Zukunft an ihre Grenzen. Daher sei absehbar, dass in nächster Zeit die Unterbringung der Flüchtlinge sich immer schwieriger gestalten und insbesondere die von der Landespolitik gewünschte dezentrale Unterbringung in Einzelwohnungen vielerorts kaum noch möglich sein werde.

Ergänzend wurde zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage eine Abfrage bei den Kommunen durchgeführt.

Von den abgefragten Landkreisen, kreisfreien Städten, der Region Hannover sowie den Städten Göttingen, Hameln, Hildesheim und Lüneburg (insgesamt 51 Kommunen) haben 39 geantwortet (Stand 12. Januar 2015). Insofern stellen die nachfolgend zusammengefassten Ergebnisse zu den kommunalen Wohnheimen oder Gemeinschaftsunterkünften keine landesweite Vollerhebung dar.

Nach den 39 Meldungen der Kommunen gibt es in Niedersachsen derzeit 94 Wohnheime bzw. Gemeinschaftsunterkünfte und sechs Notunterkünfte. Die Größenordnung ist mit einer Personenkapazität je Wohnheim zwischen elf und 230 Personen und je Notunterkunft zwischen 20 und 151 Personen angegeben. Des Weiteren wurden weitere vier geplante Wohnheime mit einer Personenkapazität je Wohnheim zwischen 30 und 48 Personen gemeldet.

16 Kommunen gaben an, ausschließlich dezentral in Wohnungen unterzubringen.

Die gemeldeten 94 Wohnheime und sechs Notunterkünfte haben folgende Betreiber:

Anzahl Wohnheime oder Notunterkunft	Betreiber
33	Kommune
13	Wohlfahrtsverbände
1	Kirchen
46	Private Firmen
1	Keine Angabe

Zu 11:

Zur Einräumung eines größtmöglichen Planungs- und Vorbereitungszeitraums zur Schaffung und Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten werden die Kommunen über die voraussichtliche Entwicklung der Zugangszahlen und den damit zusammenhängenden Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten unterrichtet.

Wie in der Antwort zu den Fragen 3 und 4 dargestellt, soll durch die Ausweitung von Kapazitäten und den Aufbau eines weiteren Standortes der Landesaufnahmeeinrichtung auch für die Kommunen eine Entlastung erreicht werden.

Die Kostenabgeltungspauschale nach dem Aufnahmegesetz wurde zum 1. Januar 2015 durch Verordnung erhöht. Die Kommunen erhalten dadurch eine finanzielle Entlastung.

Die Landesregierung hat sich mit den anderen Bundesländern dafür eingesetzt, dass sich der Bund bei der nationalen Aufgabe der Flüchtlingspolitik stärker als bisher engagiert.

Der Bund hat inzwischen zur Entlastung der Länder und Kommunen bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern jeweils 500 Millionen Euro für die Jahre 2015 und 2016 in Aussicht gestellt, von denen Niedersachsen für 2015 und 2016 anteilig jeweils rund 45 Millionen Euro erhalten würde. Hierzu hat sich die Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden bereits über die Verteilung der vom Bund für 2015 in Aussicht gestellten zusätzlichen Mittel geeinigt. 40 Millionen Euro der Bundesmittel sollen direkt an die Kommunen fließen, 5 Millionen Euro sollen zum Auf- und Ausbau des vierten Standortes des LAB.NI verwendet werden.

Darüber hinaus erfolgt die Überlassung von Immobilien des Bundes an Länder und Kommunen zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern künftig mietzinsfrei.

Zu 12 und 13:

Nach dem Aufnahmegesetz zahlt das Land den Landkreisen, der Region Hannover und den kreisfreien Städten zur Abgeltung aller Kosten, die ihnen durch die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) entstehen, eine jährliche Pauschale pro tatsächlicher Leistungsempfängerin und tatsächlichem Leistungsempfänger.

Die Kostenabgeltung des Aufnahmegesetzes basiert nach den derzeit geltenden Bestimmungen auf einem zweijährigen zeitversetzten System, welches der Planungssicherheit bei der Aufstellung der Landeshaushalte und kommunalen Haushalte dient, da zum Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Etatentwurfs die Bestandszahlen nach der Asylbewerberleistungsstatistik bereits bekannt sind. Die für das Jahr 2015 geltende Kostenabgeltungspauschale in Höhe von 6 195 Euro errechnet sich daher auf der Grundlage der Verhältnisse des Kalenderjahres 2013.

Die vor kurzem vorgenommene Anhebung der Kostenabgeltungspauschale auf 6 195 Euro wird von den Kommunen grundsätzlich begrüßt.

Die Forderungen der kommunalen Spitzenverbände zielen aber auf eine grundsätzliche Änderung der Kostenabgeltungsstruktur, um so eine vollständige Entlastung der Kosten zu erreichen. Jede Gestaltung der Kostenabgeltungsregelung, die über die Neufestsetzung der jährlichen Kostenabgeltungspauschale nach den vorgegebenen Maßstäben und Ermittlungsgrundlagen des Aufnahmegesetzes hinausgeht, erfordert eine Gesetzesänderung und kann nicht mehr im Verordnungswege erfolgen.

Die Landesregierung prüft derzeit, wie den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände sowohl im Hinblick auf den derzeit vom Aufnahmegesetz vorgegebenen Berechnungszeitraum als auch hinsichtlich verschiedener Leistungspositionen - wie „Soziale Betreuung, Unterbringung, Krankenhilfekosten“ - im Zuge einer Änderung des Aufnahmegesetzes nachgekommen werden kann.

Die kommunalen Spitzenverbände haben ihre Forderungen zuletzt weiter konkretisiert.

Auf dieser Basis wird derzeit ein Konzept zur Änderung des Aufnahmegesetzes erarbeitet.

Zur Entlastung der Kommunen bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern sollen 40 Millionen Euro von 45 Millionen Euro, die vom Bund für das Jahr 2015

in Aussicht gestellt wurden, direkt an die Kommunen fließen. Die Landesregelung hierfür soll geschaffen werden, sobald eine entsprechende Bundesregelung vorliegt. Unabhängig davon hält die Landesregierung weiterhin eine strukturelle - insbesondere dauerhafte - Beteiligung des Bundes, z. B. bei den Leistungen für Krankheit und Hilfe zur Pflege, für notwendig.

Zu 14:

Am 31. Dezember 2014 hielten sich in Niedersachsen laut Ausländerzentralregister Ausländerinnen und Ausländer auf, von denen 15 435 ausreisepflichtig sind.

Zu 15:

Die Landesregierung wird auch künftig die kommunalen Ausländerbehörden im Rahmen der Fachaufsicht dazu anhalten, die gesetzliche Aufgabe zur Durchsetzung der Ausreisepflicht gemäß § 58 AufenthG bzw. die Vollzugshilfe für das BAMF bei Überstellungen auf der Grundlage der Dublin III-VO zu erfüllen. Allerdings wird die Landesregierung auch weiterhin darauf achten, dass Abschiebungen stets nur als letztes Mittel infrage kommen, wenn die Ausreisepflichtigen sich gegenüber der Beratung und Unterstützung zur freiwilligen Rückkehr verschließen und sich beharrlich weigern, ihrer Ausreisepflicht freiwillig nachzukommen.

Zu 16:

Die Landesregierung setzt ihren nach der Übernahme der Regierungsverantwortung im Februar 2013 gewählten Kurs eines humanen Rückführungsvollzugs fort und setzt darauf, die Menschen, die hier keine Perspektive für ein Bleiberecht erhalten können, mit Beratung und Information zu den Möglichkeiten der finanziellen Rückkehrförderung dazu zu bewegen, sich freiwillig und selbstbestimmt in ihr Heimatland zu bewegen. Wird jedoch die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht verweigert, so werden die rechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten genutzt, um eine zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht (Abschiebung) unter Beachtung der Belange der Ausreisepflichtigen auch durchzusetzen.

Zu 17:

Nach den Aufzeichnungen des Landeskriminalamts wurden vom 14. März 2013 bis zum 31. Oktober 2014 insgesamt 677 Personen, denen der Abschiebungstermin bekannt war, bei der geplanten Abschiebung nicht angetroffen.

Zu 18:

In 19 Fällen konnten Abschiebungen nicht vollzogen werden, weil nicht alle Familienmitglieder angetroffen wurden (Stand: 31. Oktober 2014).

Zu 19:

In 65 Fällen wurden Abschiebungen durch Dritte verhindert (Stand: 31. Oktober 2014).

Zu 20:

Bei später vollzogenen Abschiebungen werden die Gründe des Scheiterns der vorangegangenen Abschiebungsversuche nicht erfasst, sodass eine exakte Benennung der erbetenen Zahlenangaben nicht möglich ist.

Stichprobenartige Auswertungen der vorhandenen statistischen Zahlen einzelner Ausländerbehörden ergeben folgendes Zahlenbild (Stand: 31. Oktober 2014):

- a) In 123 Fällen, in denen die Ausreisepflichtigen bei einem vorangegangenen Abschiebungsversuch nicht angetroffen wurden, konnte später die Abschiebung vollzogen werden.
- b) In 14 Fällen, in denen bei einem vorangegangenen Abschiebungsversuch nicht alle Familienmitglieder angetroffen wurden, konnte später die Abschiebung vollzogen werden.
- c) In zwei Fällen, in denen die Abschiebung durch Dritte verhindert wurde, konnte später die Abschiebung vollzogen werden.

Zu 21:

Dem Land Niedersachsen sind beim Landeskriminalamt Niedersachsen und bei der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen vom 14. März 2013 bis zum 31. Oktober 2014 Kosten in Höhe von insgesamt rund 236 750 Euro für nicht durchgeführte Abschiebungen entstanden.

Bei den niedersächsischen Ausländerbehörden sind die Kosten, die den Kommunen durch nicht durchgeführte Abschiebungen entstanden sind, nicht ermittelbar. In zahlreichen Fällen ist der Aufenthalt der Ausreisepflichtigen, die bei der Abschiebung nicht angetroffen wurden, weiterhin unbekannt. In anderen Fällen liegen nach einem gescheiterten Abschiebungsversuch neue Duldungsgründe (z. B. Erkrankungen oder Folgeverfahren) vor, sodass die durch den weiteren Aufenthalt entstehenden Kosten nicht der gescheiterten Abschiebung zuzuordnen sind.

Zu 22:

Die Zahl der Eingaben, die bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission bearbeitet werden, ändert sich täglich. Aktuell sind es 592 Eingaben (Stand: 31. Oktober 2014).

Zu 23:

Seitdem die Härtefallkommission im September 2013 ihre Arbeit aufgenommen hat, sind 142 Eingaben abschließend beraten worden, davon 128 mit positivem Ergebnis und 14 mit negativem Ergebnis (Stand: 31. Oktober 2014).

Zu 24:

Seit die Härtefallkommission im September 2013 ihre Arbeit aufgenommen hat, ist das Ministerium für Inneres und Sport den Empfehlungen der Kommission - mit einer Ausnahme - gefolgt (Stand: 31. Oktober 2014). Der Hintergrund der Ablehnung eines von der Härtefallkommission positiv beschiedenen Falles waren u. a. die strafrechtlichen Verurteilungen der Betroffenen vor und insbesondere während des laufenden Härtefallverfahrens.

Zu 25:

In 15 Fällen führten Härtefalleingaben, die von der Härtefallkommission beraten worden waren, nicht zu der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (siehe Beantwortung der Fragen 23 und 24). Betroffen waren hiervon insgesamt 32 Personen. Grundsätzlich sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen - soweit nicht besondere Gründe die Einleitung oder Durchführung hindern (z. B. fehlende Heimreisedokumente) oder obsolet machen (z. B. die freiwillige Ausreise oder die anderweitige Erteilung eines Aufenthaltstitels, beispielsweise im Wege des Familiennachzugs) - auch einzuleiten. So wurde in vier Fällen (hier sind neun Personen betroffen) eine Abschiebung bereits eingeleitet, endgültig vollzogen wurden diese bislang nicht.

Zu 26:

Am 31. Dezember 2014 hielten sich in Niedersachsen laut Ausländerzentralregister 12 351 Ausländerinnen und Ausländer auf, die im Besitz einer gültigen Duldung waren.

Zu 27:

Im Jahr 2013 wurden in Niedersachsen 66 Personen als Asylberechtigte (Art.16a und Fam.asyl) anerkannt. 1 101 Personen wurde Flüchtlingsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG und 973 Personen subsidiärer Schutz gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG gewährt.

Im Jahr 2014 wurden in Niedersachsen 331 Personen als Asylberechtigte (Art.16a und Fam.asyl) und 3 597 Personen als Flüchtlinge nach § 3 Abs. 1 AsylVfG anerkannt. 447 Personen wurde subsidiärer Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylVfG gewährt.

Zu 28:

In dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar bis 31. Oktober 2014 wurden 365 Personen aus Niedersachsen abgeschoben, bei denen aufgrund der nicht von den niedersächsischen Behörden beeinflussbaren Vorgaben die Abholung aus der Wohnung zwischen 22.00 Uhr abends und 6.00 Uhr morgens erfolgen musste.

Zu 29:

In dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar bis 31. Oktober 2014 war in 447 Fällen der Beginn der Maßnahme zwischen 22.00 Uhr abends und 6.00 Uhr morgens unvermeidbar und wurde der Termin den Ausreisepflichtigen rechtzeitig bekanntgegeben.

Zu 30 und 31:

Die hohe Auslastung der Standorte der Landesaufnahmebehörde infolge der großen Zahl der Flüchtlinge hat Auswirkungen auf sämtliche Aufgabenbereiche der Einrichtung.

Die erheblich gestiegene Anzahl an aufzunehmenden Personen, die die vorhandenen Kapazitäten zwischenzeitlich deutlich übersteigt, führt zu einer verdichteten Belegung in den einzelnen Unterbringungszimmern. Auch alle frei zugänglichen gemeinschaftlich genutzten Bereiche und Behördeneinrichtungen sind über das eigentliche Maß hinaus belastet, hierzu zählen die Kantine, die sanitären Anlagen, die Krankenstation, die Außenanlagen, Aufnahmeestelle, Sozialamt, Sozialer Dienst, Hauswarte, Wäscherei, Poststelle, Ausländeramt.

Aber auch die nicht unmittelbar mit den Asylsuchenden in Kontakt tretenden Verwaltungs- und Organisationsbereiche werden angesichts der aktuellen Zugangssituation in materieller, personeller und räumlicher Hinsicht deutlich über die vorhandenen Kapazitäten hinaus in Anspruch genommen. Dies betrifft auch das Personal anderer Dienstleister, wie z. B. die Wache und die Küche.

Zur Bewältigung der Aufgaben mussten diverse nicht verpflichtende Angebote ausgesetzt und auch einige Aufgabenbereiche vorübergehend eingestellt werden, um hierdurch freiwerdendes Personal für die entsprechenden dringlichsten Aufgaben einsetzen zu können.

Darüber hinaus war es notwendig, Asylsuchende nicht nur in den regulären Gebäuden, sondern auch in Wohncontainern und zeitweise in Zelten unterzubringen.

Dank der besonderen interkulturellen Kompetenz der Beschäftigten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen gab es zwischen den Flüchtlingsgruppen bislang glücklicherweise wenige nennenswerte Ausschreitungen. Dennoch kommt es leider aufgrund von Einzelauseinandersetzungen in den Standorten zu Polizeieinsätzen, über die jedoch keine statistischen Erhebungen geführt werden.

Zu 32:

Niedersachsen hat - dem humanitären Ansatz der Landesregierung in Flüchtlingsangelegenheiten folgend - als eines der ersten Bundesländer bereits am 30. August 2013 eine Anordnung für die Aufnahme syrischer Verwandter erlassen, die es hier lebenden syrischen Staatsangehörigen ermöglicht, ihre von den Kriegswirren betroffenen Verwandten nach Deutschland einzuladen. Diese Anordnung ist aufgrund der nach wie vor katastrophalen Situation in Syrien wiederholt - aktuell bis zum 30. Juni 2015 - verlängert worden. Im Zuge der Umsetzung dieser Anordnung, die eine Begünstigung nur dann vorsieht, wenn der Einladende sich verpflichtet, den Lebensunterhalt für seine Verwandten sicherzustellen, hat sich herausgestellt, dass die anfallenden Kosten für eine Krankenversorgung in den meisten Fällen den finanziellen Rahmen der Aufnahmewilligen zu sprengen drohte. Um den humanitären Ansatz der Regelung nicht zu gefährden, wurde beschlossen, die Kosten im Krankheitsfall von der Verpflichtungserklärung auszunehmen.

Im Rahmen der o. g. Aufnahmeanordnungen wurden bis zum Stichtag 31. Januar 2015 für 575 Personen Verpflichtungserklärungen abgegeben beziehungsweise Vorabzustimmungen der Ausländerbehörde zur Visaerteilung an die Deutsche Botschaft im Herkunftsland gesandt. Weitere 100 Personen waren bereits im Besitz von Visa; insgesamt 1 992 Personen sind bereits eingereist.

Vorausgesetzt, dass all diejenigen, die noch nicht einreist waren, also Fälle, in denen Verpflichtungserklärungen vorlagen und Visa erteilt waren - 675 Personen -, dies noch tun werden, handelt es sich damit nach aktuellem Stand um 2 667 Personen, die aufgrund der niedersächsischen Aufnahmeanordnung nach Deutschland kommen bzw. gekommen sind.

Zu 33:

Kontingente waren im Rahmen der Bundesprogramme zur Aufnahme von insgesamt 20 000 Flüchtlingen vorgesehen; Niedersachsen konnte im Rahmen des zweiten und dritten Bundesaufnahmeprogramms für ein Kontingent für insgesamt 994 Personen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Vorschläge unterbreiten. Dies ist bereits erfolgt.

Um die Aufnahme von weiteren Flüchtlingen zu ermöglichen, ist die niedersächsische Anordnung für die Aufnahme syrischer Verwandter nochmalig verlängert worden. In der niedersächsischen Anordnung ist keine Kontingentierung, sondern vielmehr eine Befristung bis zum 30. Juni 2015 vorgenommen worden. Insofern sind die bereits ansässigen Verwandten weiterhin in der Lage, im Rahmen der Voraussetzungen dieser Aufnahmeanordnung ihre Familienangehörigen einzuladen.

Zu 34:

Die die Landesregierung tragenden Parteien haben in ihrer Koalitionsvereinbarung verabredet, die Lebenssituation von Asylsuchenden zu verbessern und Erleichterungen beim Arbeitsmarktzugang zu schaffen. Das am 6. November 2014 in Kraft getretene „Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer“ sieht bei Asylsuchenden und Geduldeten eine Verkürzung der Wartezeit auf drei Monate vor. Die Landesregierung begrüßt dies.

Zu 35:

Die Landesregierung hat die inzwischen in Kraft getretene Gesetzesänderung zur Einstufung der Staaten Bosnien und Herzegowina, Mazedonien und Serbien als sichere Herkunftsstaaten zur Kenntnis genommen und beobachtet die Entwicklung der Asylbewerberzugangszahlen aus diesen Staaten sehr sorgfältig. Bisher konnte der von der Bundesregierung mit der Einstufung als sichere Herkunftsstaaten erwartete Rückgang der Asylerst- und -folgeantragstellungen aus diesen Ländern nicht festgestellt werden.

In Vertretung

Stephan Manke

Anlage

Gebietskörperschaft	Verteilungsstand (Ist) vom 25.10.2012 bis 11.09.2013	Verteilungsstand (Ist) vom 12.09.2013 bis 06.06.2014	Verteilungsstand (Ist) vom 07.06.2014 bis 20.11.2014
Braunschweig, Stadt	7	14	27
Salzgitter, Stadt	104	138	204
Wolfsburg, Stadt	100	228	175
Gifhorn	183	350	195
Göttingen ohne Stadt Göttingen	35	43	55
Göttingen, Stadt	155	168	260
Goslar	198	232	252
Helmstedt	114	116	221
Northeim	189	183	165
Osterode am Harz	107	118	189
Peine	124	224	150
Wolfenbüttel	157	173	252
Hannover, Region ohne LHH	841	918	927
Hannover, Landeshauptstadt	511	645	772
Diepholz	214	255	142
Hameln-Pyrmont	167	188	250
Hildesheim	294	453	331
Holzminde	52	94	19
Nienburg (Weser)	136	159	128
Schaumburg	141	248	251
Celle	230	202	67
Cuxhaven	140	342	406
Harburg	286	417	440
Lüchow-Dannenberg	48	69	175
Lüneburg	234	303	396
Osterholz	96	162	249
Rotenburg (Wümme)	242	244	323
Heidekreis	180	197	296
Stade	303	266	361
Uelzen	104	172	26
Verden	97	188	251
Delmenhorst, Stadt	60	146	70
Emden, Stadt	47	154	74
Oldenburg(Oldb), Stadt	322	208	235
Osnabrück, Stadt	164	290	245
Wilhelmshaven, Stadt	55	182	110
Ammerland	130	148	232
Aurich	181	442	311
Cloppenburg	150	202	348
Emsland	189	547	469
Friesland	176	164	174
Grafschaft Bentheim	116	167	268
Leer	180	197	366
Oldenburg	108	217	263
Osnabrück	89	117	116
Vechta	151	210	236
Wesermarsch	76	164	145
Wittmund	54	101	117
Gesamt	8 037	11 165	11 734